

Satzung des Wintersportverein Titisee e. V.

beschlossen am 12.12.2025

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wintersportverein Titisee e. V.“. Er hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt, Ortsteil Titisee und ist im Vereinsregister eingetragen, Amtsgericht Freiburg i. Br. Nr. VR 320183.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. bis zum 30.09.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Abhalten eines regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebs, insbesondere im Bereich Langlauf, Lauftraining, Nordic Walking, und andere, sowie der Teilnahme an leistungsorientierten Veranstaltungen.
3. Soweit dies der Erfüllung des Zwecks gemäß Satz 1 (Förderung des Sports) dient, ist der Verein berechtigt, Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung des Vereinszwecks weiterzugeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der zuständigen Fachverbände. Der WSV Titisee e. V. und seine Mitglieder sind der Satzung des Badischen Sportbundes unterworfen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten. das Beitragsjahr erstreckt sich vom 01.10. - 30.09.. Die Beiträge werden nach der Aufnahme im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
5. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass Fotos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins ausschließlich kontextgebunden in Print- und Digitalmedien veröffentlicht werden.
Eine Verwendung der fotografischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.
Die o. g. Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Kontaktdaten (Telefon, E-Mail und Handynummer) und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) in Freiburg im Breisgau und dessen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei gegebenenfalls Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. **Pressearbeit**
Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Amtsblatt Titisee-Neustadt über Aktivitäten, Neuigkeiten und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden teilweise auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Badischen Sportbund in Freiburg im Breisgau und des Skiverbandes Schwarzwald von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Im Falle eines Schadensereignisses (z. B. Unfall) werden zur Regulierung personenbezogene Daten und Kontaktdaten von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern an die jeweiligen Stellen vom Verein weitergegeben (z. B. Versicherung).
6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied
2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Ehrende eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste (bei Zahlungsverzug)
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.09. jeden Jahres erklärt werden und muss schriftlich bis zum 30.06. dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung auch einen Monat nach der zweiten Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein.
5. Die Rückerstattung von Beiträgen oder Kursgebühren ist ausgeschlossen.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise oder nachhaltig den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dazu zu äußern.
4. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie findet jährlich im 4. Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über einen Ausschluss aus dem Verein (bei Anrufung durch das betroffene Mitglied)

8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Änderung der Satzung
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 8 Personen, die die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die gesetzliche Vertretung nach außen, die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden, des Kassenwarts / der Kassenwartin, des Schriftführers / der Schriftführerin, die Pressearbeit, des Tourenwarts / der Tourenwartin, Leitung der Sitzungen des Vorstands und die Leitung der Mitgliederversammlung nach Absprache wahrnehmen.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des / der Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit bestimmte Aufgaben von einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden sollen, kann dies in der Geschäftsordnung festgehalten werden, die jederzeit durch Beschluss des Vorstands geändert werden kann. Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 14 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden und des Kassenwarts / der Kassenwartin gemeinschaftlich vertreten.
Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein zu Leistungen von mehr als 500,00 EUR für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes unterzeichnet werden müssen.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Organisation des Übungsbetriebs, Vereinbarungen mit Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
 - d) Buchführung und Erstellung des Kassenberichts,

- e) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Mitgliederversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer / der Protokollführerin und vom Leiter / der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Sitzung darauf hingewiesen wurde.

Satzungsänderung die aufgrund von rechtlichen Änderungen notwendig werden, bedürfen keiner Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Haftpflicht

1. Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

E. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögen

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Titisee-Neustadt, welche es 10 Jahre treuhänderisch zu verwalten und für eine Neugründung eines Wintersportvereins zu verwenden hat. Nach den 10 Jahren soll das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Sportvereine in Titisee verteilt werden.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.12.2025 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.